

Arbeitslosigkeit: Betroffen?

Die Arbeitslosigkeit hat in den letzten Jahren ein bisher kaum für möglich gehaltenes Ausmass angenommen. Die Lage hat sich anfangs 2007 durch das leichte Wirtschaftswachstum was sich auch auf die Arbeitslosenzahlen auswirkte etwas entschärft

Was noch vor kurzer Zeit als eher unwahrscheinlich erschien, tritt nun auch in der Landwirtschaft ein: Bauern und Bäuerinnen, die einem Nebenerwerb nachgehen, verlieren ihren Arbeitsplatz. Es stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob daraus nun ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entsteht.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung sind alle Arbeitnehmer in der Schweiz obligatorisch der Arbeitslosenversicherung angeschlossen und finanzieren diese zusammen mit ihren Arbeitgebern über Lohnprozente (2 Prozente). Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht dann, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb der letzten 2 Jahre zumindest während zwölf Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Bauern und Bäuerinnen, die als Angestellte einem Nebenerwerb nachgehen.

Wenn ein Bauer oder eine Bäuerin also in den letzten 2 Jahren während mindestens 12 Monaten als Vollzeit- oder Teilzeitangestellte/r tätig war, kann bei Arbeitslosigkeit der Ansprüche auf Taggeld, geltend gemacht werden. Die Anspruchsdauer hängt dabei von der Beitragszeit in den letzten 2 Jahren ab. Es gilt folgende Skala:

Bezugsdauer*

Höchstens 400 Taggelder, wenn Beitragszeit insgesamt 12 Monate

Höchstens 520 Taggelder, wenn über 55jährig und Beitragszeit von mind. 18 Monaten

Höchstens 520 Taggelder, wenn IV- oder UV-Rentner und Beitragszeit von mind. 18 Monaten

Es ist wichtig, dass der Arbeitslose sich bereits nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde einfindet und sich über das weitere Vorgehen informiert. Es gilt der Grundsatz, kein Taggeld ohne Erfüllung der Pflichten.

Arbeitslose müssen sich aktiv um eine neue Stelle bemühen und auch eine zumutbare Arbeit, die durch das Arbeitsamt, bzw. das RAV zugewiesen wird, annehmen.

Generelle Auskünfte über das System der Arbeitslosenversicherung erteilen die Arbeitsämter der Gemeinde oder das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV.

Fritz Schober, Leiter Departement Soziales, Bildung, Dienstleistungen, Schweizerischer Bauernverband.

*neues AVIG in Kraft per 01.07.2003

